

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 11/7816 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz)

A. Problem

Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker ausgeweitet werden. Hierzu bedarf es deutlich verbesserter Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz.

B. Lösung

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden gesetzlich verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und zu Mindestpreisen zu vergüten.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Staatliches Subventionsprogramm für erneuerbare Energien zur Stromerzeugung.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen keine Kosten. Die Mehrkosten für die öffentliche Stromwirtschaft dürften im Durchschnitt derzeit bei weniger als 0,1 v. H. ihrer Stromerlöse liegen und deshalb die Strompreise nicht fühlbar beeinflussen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/7816 — mit der Maßgabe
anzunehmen, daß § 4 folgende Fassung erhält:

§ 4**Härteklauseel**

„(1) Die Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 bestehen nicht, soweit ihre Einhaltung eine unbillige Härte darstellen oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I Seite 2255) unmöglich machen würde. In diesem Fall gehen die Verpflichtungen auf das vorgelagerte Elektrizitätsversorgungsunternehmen über.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Stromabgabepreise spürbar über die Preise gleichartiger oder vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsunternehmen hinaus anheben müßte.“

Bonn, den 20. September 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Engelsberger
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Engelsberger

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 224. Sitzung am 13. September 1990 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

II.

Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung stärker ausgeweitet werden, auch wenn ihr möglicher Versorgungsbeitrag in der Bundesrepublik Deutschland auf absehbare Zeit begrenzt bleiben wird. Dazu soll die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponie- und Klärgas sowie Produkte und biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft) in das öffentliche Netz deutlich verbessert werden.

Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien außerhalb der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft muß mit der Stromerzeugung der öffentlichen Kraftwirtschaft konkurrieren. Ein wichtiges Element für die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ist die Vergütung, die für die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz gezahlt wird. Zu einer Vereinbarung zwischen den Erzeugern regenerativer Energien und der Elektrizitätswirtschaft auf privatwirtschaftlicher Basis ist es bisher nicht gekommen. Obwohl bereits wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten, sind die privatwirtschaftlich erzielbaren Vergütungen zu niedrig, um im energie- und umweltpolitisch erwünschten Umfang den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung auszubauen.

Wegen der energie- und umweltpolitischen Bedeutung der Anlagen auf regenerativer Basis soll die Einspeisungsvergütung über die bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch die Einspeisung vermiedenen Kosten hinaus erhöht werden. Hierdurch sollen ökonomische Anreize zum Bau neuer Anlagen, zum Ausbau und Weiterbetrieb der laufenden Anlagen sowie zur Vermeidung von Stilllegungen gesetzt werden.

Die Einführung einer gesetzlichen Mindestvergütung für eingespeisten Strom bedeutet, daß von dem Grundsatz der freien Preisbildung mit kartellrechtlicher Mißbrauchsaufsicht und dem Prinzip der vermiedenen Kosten abgewichen wird. Eine derartige Maßnahme kann auf dem Weg freiwilliger Vereinbarungen zwischen öffentlicher und industrieller Elektrizitätswirtschaft nicht erzielt werden und ist nur auf dem Gesetzgebungsweg erreichbar.

Die Abweichung vom Grundsatz der freien Preisbildung soll auf das unumgänglich Notwendige beschränkt bleiben. Bei der Wasserkraft sowie bei Deponie- und Klärgas besteht der Anspruch auf die gesetzliche Mindestvergütung nur bei Anlagen bis 500 Kilowatt installierte Generatorleistung, bei größeren Anlagen wird die anteilige Menge des eingespeisten Stroms bis 5 Megawatt begünstigt. Im übrigen beträgt die Vergütung mindestens 65 v. H. der Durchschnittserlöse je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher. Dieser Regelung liegt zugrunde, daß sich die Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung der regenerativen Energien mit der Größe der Anlage grundsätzlich verbessert, so daß im Regelfall vor allem die kleineren Anlagen förderungswürdiger sind.

Die vorgesehene Regelung soll die abrupte Begrenzung der Förderung auf Anlagen bis 500 Kilowatt installierter Generatorleistung vermeiden. Vielmehr werden auch Anlagen bis 5 Megawatt begünstigt, wobei allerdings das Ausmaß der Förderung entsprechend der Größe der Anlage abnimmt.

Generell sollen Anlagen, die sich zu mehr als 25 v. H. im Eigentum der öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen befinden, vom Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfaßt werden, da diese Unternehmen in der Lage sind, ihre Kosten für erneuerbare Energien in den Strompreisen weiterzugeben. Ebenfalls nicht erfaßt sind Anlagen, die zu mehr als 25 v. H. der Bundesrepublik Deutschland oder einem ihrer Länder gehören, da es sich dabei um Wasserkraftwerke, die im Zusammenhang mit Flußregulierungen und Kanalbauten errichtet wurden, handelt.

Nach Angaben der Bundesregierung sollen durch dieses Gesetz zunächst über 4 000 in Betrieb befindliche umweltfreundliche Anlagen mit einer elektrischen Leistung von rund 470 Megawatt begünstigt werden; genaue Angaben liegen derzeit nicht vor. Die Einspeisung der begünstigten Betriebe liegt bei gut 1 Mrd. kWh; dies entspricht rund 0,25 v. H. der Stromerzeugung.

Die Höhe der Mindestvergütung leitet sich von der Höhe der Erlöse ab, die die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus der Stromabgabe an Letztverbraucher im Bundesdurchschnitt pro Kilowattstunde erzielen. Von diesem Wert werden für Strom aus Wasserkraft, aus Deponie- und Klärgas sowie aus Produkten und biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft mindestens 75 v. H., für Sonnenenergie und Windkraft mindestens 90 v. H. vergütet.

Die vorgesehene Verbesserung der Einspeisungsvergütung soll den kleineren Wasserkraftwerken jährlich mit zusätzlich über 40 Mio. DM, den Windkraftwerken mit rund 220 000 DM und den Solaranlagen mit rund 10 000 DM pro Jahr zugutekommen. Für Anlagen zur Verwertung von Deponiegas und Klärgas so-

wie von Produkten und biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft soll sich die Einspeisungsvergütung auf rund 7 Mio. DM belaufen, so daß die Stromerzeugung aus regenerativen Energien insgesamt zunächst mit rund 50 Mio. DM pro Jahr begünstigt wird.

Exakte Vorhersagen darüber, in welchem Ausmaß in den nächsten Jahren die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien ins öffentliche Netz aufgrund der verbesserten Einspeisungsvergütung und sonstiger öffentlicher Hilfen gesteigert werden kann, sind nicht möglich.

Durch das Gesetz werden die Haushalte von Bund und Ländern nicht belastet. Die den Elektrizitätsversorgungsunternehmen entstehenden Mehrkosten von zunächst rund 50 Mio. DM pro Jahr betragen etwa 0,1 v. H. ihrer Erlöse aus Stromlieferungen an Letztverbraucher. Dadurch ist sichergestellt, daß es keine spürbaren Auswirkungen auf den Strompreis geben wird.

Der Gesetzentwurf stellt durch eine Härteklausel sicher, daß kleinere Energieversorgungsunternehmen durch die Abnahmepflicht nicht unbillig belastet werden können. Soweit derartige Belastungen z. B. durch den Fall entstehen, daß aufgrund der gesetzlichen Mindestpreise im Einzugsbereich der kleineren Energieversorgungsunternehmen verstärkt regenerative Energien erzeugt werden, gehen die Verpflichtungen auf das vorgelagerte Elektrizitätsversorgungsunternehmen über; damit wird sichergestellt, daß es im Einzelfall nicht zu einer Minderung der Einspeisungsvergütungen für die Erzeuger regenerativer Energien kommt.

Der Bundesminister für Wirtschaft soll die Auswirkungen des Gesetzes sorgfältig beobachten und dem Deutschen Bundestag bis spätestens Anfang 1995 über die Erfahrungen, die mit diesem Gesetz gewonnen wurden, berichten.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 19. September 1990 mehrheitlich (bei einer Stimmenthaltung) beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft zu empfehlen, dem Gesetzentwurf grundsätzlich zuzustimmen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. September 1990 eingehend beraten.

In der Diskussion wurde deutlich, daß die Zielsetzung des Gesetzentwurfs die Verstärkung des Einsatzes der regenerativen Energien bei der Stromerzeugung ein gemeinsames Anliegen aller Fraktionen darstellt.

Der Vertreter der Fraktion der CDU/CSU verwies darauf, daß der vorliegende Gesetzentwurf das Ergebnis eines langjährigen Diskussionsprozesses sei. Durch

das Instrument des gesetzlichen Mindestpreises könne eine Vielzahl kleinerer Unternehmen im energie- und umweltpolitisch bedeutsamen Bereich der Stromerzeugung aus regenerativen Energien gerettet werden und ökonomische Anreize zur Gründung neuer Unternehmen gesetzt werden. Allein im Bereich der Wasserkraft könne der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung um etwa 3 Mio. t SKE ausgeweitet werden. Der für Einspeisungsvergütungen notwendige Betrag von ungefähr 50 Mio. DM sei für die deutsche Energiewirtschaft ohne Strompreiserhöhungen verkraftbar.

Der Vertreter der Fraktion der SPD bedauert, daß ein Anhörungsverfahren zu diesem Themenkomplex aufgrund des zeitlichen Ablaufs nicht möglich gewesen sei. Die Regelung der Einspeisungsvergütungen gehe zwar in die richtige Richtung, reiche aber bei weitem nicht aus. Die Einbeziehung der Kraft-Wärme-Kopplung in den Kreis der begünstigten Energieerzeuger sei, da der Gesetzentwurf nur 0,25 v. H. der Stromerzeugung berücksichtige, unbedingt erforderlich. Aus Gründen des Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutzes komme es jedoch darauf an, alle Möglichkeiten für die Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz zu nutzen. Deshalb müßte auch die Vergütung für die Stromerzeugung aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen verbessert werden. Ihr Potential sei bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Durch die gesetzliche Einspeisungsverpflichtung und die entsprechend höhere Vergütung nach dem Grundsatz der vermiedenen Kosten werde ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, auch in diese umweltfreundliche und energiesparende Technologie stärker zu investieren.

Ein weiteres Mitglied der Fraktion der SPD weist darauf hin, daß die Subventionierung der regenerativen Energien Aufgabe der öffentlichen Hand und nicht der privaten Unternehmen sei. Er bemängelt, daß die gesetzliche Regelung der Einspeisungsvergütungen willkürlich sei. Dieser Eingriff in die freie Preisbildung sei unter wettbewerbsspolitischen Gesichtspunkten bedenklich. Im übrigen könnten durch die fehlende Gewinnkontrolle bei den Stromeinspeisern Mitnahmeeffekte entstehen.

Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN begrüßt die Anhebung der Einspeisungsvergütungen für regenerativ erzeugten Strom, hält es aber für notwendig, darüber hinaus die Regelung der Anschlußkosten umweltfreundlicher Anlagen an das öffentliche Netz in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Die Fraktion der SPD hatte im Ausschuß für Wirtschaft beantragt, daß Stromeinspeisungsgesetz folgendermaßen zu ändern:

„§ 1 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der aus Anlagen der Wärme-Kraft-Kopplung sowie aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponie-Gas, Klär-Gas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

Nicht erfaßt wird Strom aus Anlagen, die zu über 25 v. H. der Bundesrepublik Deutschland, einem Bun-

desland, öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktien-Gesetzes verbunden sind, es sei denn, daß aus diesen Anlagen nicht in ein Versorgungsgebiet eingespeist werden kann.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, den in ihrem Versorgungsgebiet erzeugten Strom aus den in § 1 genannten Quellen und Anlagen abzunehmen und den eingespeisten Strom nach § 3 zu vergüten.

§ 3 erhält einen neuen Absatz:

Die Vergütung für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen erfolgt entsprechend den langfristig durch Einspeisungen vermeidbaren Kosten. Diese umfassen die variablen Kosten sowie die Kosten für die Investitionen neuer Versorgungseinrichtungen in den Bereichen Erzeugung, Transport, Verteilung und Reservehaltung.

§ 3 Abs. 3 wird Absatz 4.

Dieser Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde bei Unterstützung durch die Mitglieder der Fraktion

DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem Deutschen Bundestag vor, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe anzunehmen, daß nach § 3 folgender § 4 neu eingefügt wird:

„(1) Die Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 bestehen nicht, soweit ihre Einhaltung eine unbillige Härte darstellen oder dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) unmöglich machen würde. In diesem Fall gehen die Verpflichtungen auf das vorgelagerte Elektrizitätsversorgungsunternehmen über.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Stromabgabepreise spürbar über die Preise gleichartiger oder vorgelagerter Elektrizitätsversorgungsunternehmen hinaus anheben müßte.

Im übrigen empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme, den Gesetzentwurf unverändert nach der Vorlage – Drucksache 11/7816 – anzunehmen.

Bonn, den 21. September 1990

Engelsberger

Berichterstatter